herausgehoben, daß da, wo dergleichen Abweichungen bei den Untergerichten stattgefunden, die Obergerichte sich veranlaßt gesehen hätten, solches Verfahren auf geführte Beschwerde zu kassiren. Wenn übrigens durch mündliche Bestellungen nur der Zweck erreicht werden soll, einen Vergleich zu treffen, ohne daß eine rechtliche Erörterung vorhergegangen, so gestehe ich, daß ich kein Freund von solchen Vergleichen bin. Denn wenn es so getrieben wird, wie ich gefunden, daß es bei vielen Gerichten geschieht, daß, wenn ein Anspruch von 50 Thlr. gemacht worden, der Andere aber nur 10 Thlr. zugesteht, nun gehandelt wird, bis man sich auf die Mitte verglichen, so gestehe ich, daß ich das mit dem Rechtsschutze des Staats nicht vereinigen kann. Ich glaube, Jeder hat Anspruch, daß ihm sein Recht vollständig gewährt werde. Nur wo Zweifel vorliegen, was Rechtens sei, wo im ersten Urtheil so, im andern wieder anders entschieden werden dürfte; nur da muß nach unserer zeitherigen Gesetzgebung der Vergleich das Beste sein: allein sobald man gewiß übersehen kann, daß die Forderung gegründet ist, so bin ich mehr dafür, daß die Entscheidung erfolge, als daß ein Vergleich erzwungen werde. Die Entscheidung erfolge aber, sobald die Sache erörtert worden, so schnell wie möglich. Dazu ist aber im Gesetze die Möglichkeit gegeben. Ich gebe zu, daß geringfügige Rechtssachen eine sorgfältige Aufmerksamkeit des Richters in Anspruch nehmen und daß, da meist beide Theile in großer Verwicklung gegen einander stehen, es oft lange dauert, ehe man die Sache zu übersehen vermag; indessen hat man doch im Auge zu behalten, daß hier nur Forderungen von 20 Thlrn. vorliegen, und da selbst verschiedene Ansprüche diese Summe nicht übersteigen können, möglich sei, die Sache bald zu übersehen, und wenn eine Vereinigung nicht stattfindet, die Antwort des Gegners zu Protokoll zu nehmen und, insofern noch andere Beweismittel als der Eidesantrag vorliegen, auch diese in der Kürze zu erörtern. Daß in unserer Patrimonialverfassung solche Mängel liegen, daß, wenigstens nicht bei allen Gerichten, das Gesetz vollständig auszuführen sein würde, gebe ich zu, und ich leugne nicht, daß ich sehr wünsche, daß über diesen wichtigen Gegenstand die Entscheidung von der Staatsregierung baldmöglichst gefaßt werden möge. Indessen läßt sich auch von dem Patrimonialrichter erwarten, daß er das Möglichste thun werde, um das Gesetz zur Ausführung zu bringen; auch ist in dem Gesetz selbst ein Anhalten gegeben, dem Uebelstande, der hier in der Verfassung liegt, in etwas zu begegnen. Das Bedenken, was herausgehoben worden ist, in Hinsicht auf die Justizämter, ist schon von einem andern Abg. widerlegt worden. Ich muß nur, abgesehen, daß diese Einwendungen mehr in den besondern Theil gehören, noch bemerken, daß im Gesetz nicht unbedingt gefordert werde, die Bescheide sogleich abzufassen. Allerdings wird nicht selten die Nothwendigkeit vorhanden sein, die Sache genauer zu überlegen, um die Entscheidung so gründlich zu geben, daß die Parteien nicht zu appelliren nöthig haben; allein es steht in der 32. §. des Gesetzes, daß im Behinderungsfalle dem Richter nachgelassen sei, die Ertheilung des Bescheids auszusetzen: somit glaube ich, daß auch das Bedenken beseitigt sei, und ich kann nicht anders, als den Gesetzentwurf für zweckmäßig erklären.

Abg. D. Schröder: Ich bin abermals mißverstanden worden. Ich habe nicht geäußert und verlangt, daß in Folge mündlicher Bestellung dem Richter das Recht eingeräumt werde, auch den gesetzlichen Rechtsnachtheil zu erkennen, sondern ich habe von der mündlichen Bestellung, einem Bestellzettel, der ja den Streitgegenstand bezeichnen soll, und von Patental-Vorladungen geredet. Meine Bitte ging dahin, daß einer von diesen drei Wegen eingeschlagen und gesetzlich so sanktionirt werden möchte, daß der Richter bei eintretendem Ungehorsam in Contumaz erkennen dürfe.

Abg. Atenstädt: Ich bemerke nur, daß dem Bestellzettel die Klage nicht beigefügt ist.

Abg. v. Dieskau: Der Standpunct des Advokatenstandes ist ein höherer, als aus welchem ihm mehrere der Herren Abgeordneten betrachtet haben. Er ist, wie ich vorhin erwähnt habe, der des Rechtsschutzes, sowohl gegen parteiische und eigenmächtige Richter, als auch insofern, als durch Zuziehung und Zulassung von Advokaten die Verhandlungen normirt und geregelt werden. Daß der Advokat bloß bei mündlichen Verhandlungen zugezogen werden kann, liegt deutlich genug in dem Gesetzentwurf, um nicht etwas Anderes darin suchen zu wollen, und insofern kann man auch, wenn dieser Gesetzentwurf so, wie es von mir beantragt worden ist, zur Anwendung kommt, schwerlich sagen, daß sich die Sachwalter in irgend einem andern Verhältnisse als dem des Rechtsschutzes befinden. In bin längere Zeit Richter, und ich gestehe, daß, wenn ich prozeßualische Angelegenheiten zu verhandeln gehabt habe, so oft Advokaten dabei zugegen gewesen sind, stets eher ein Vergleich ermittelt worden ist, als wenn die Parteien unberathen zur Gerichtsstelle gekommen sind. Um wie viel mehr wird das Letztere hier der Fall sein, wenn die Parteien allein zum Richter kommen, der vielleicht mit andern Angelegenheiten beschäftigt ist und gleichwohl beide Parteien hören, mit einander vereinigen und sofort eine Entscheidung geben soll. Ich glaube, daß, wenn insbesondere dem Gesetzentwurfe, wie zu wünschen ist, die Extension gegeben wird, deren ich vorhin gedacht habe, daß dann, so wie überhaupt bei Anwendung des vorliegenden Gesetzentwurfs nothwendig auch die Zulassung von Rechts-Anwälten ausgesprochen werden müsse.

Abg. Sachße: Es ist schon zu viel gesprochen worden, als daß ich mich bemühen sollte, noch viel hinzuzufügen. Ich will meine Aeußerung nur auf wenige Worte beschränken. Der Gesetzentwurf hilft allerdings einem dringenden Bedürfnisse ab, und wenn von der einen Seite gesagt worden ist, daß es nur der Bestätigung der bestehenden Praxis bedürfe, um des neuen Gesetzes überhoben sein zu können, so muß ich entgegnen: eine solche Praxis, die so allgemein ausgebildet wäre, giebt es nicht. Fast jedes Gericht hat ein anderes für dergleichen geringfügige Sachen sich selbst gebildetes Verfahren, das es wegen Mangel an gesetzlicher Vorschrift nur mit einer gewissen

SLUB
Wir führen Wissen.